Basel, den 6. August 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 32

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Die Aufgaben der Revisoren unserer Konsumgenossenschaften.

Eine Zusammenfassung von Dr. G. Roeschli.

Vorbemerkung: Die Verwaltungskommission des V.S.K. hatte die glückliche Idee, auf die Traktandenliste der letztjährigen Herbstkreiskonferenz u. a. das Thema zu setzen: «Die Aufgaben unserer Vereinsrevisoren». Als Referenten wurden folgende Vertreter-Revisoren des V.S.K. bestimmt: R. Dupuis, E. Hof, G. Hübner, E. Löliger, Dr. G. Roeschli, A. Schadegg und R. Tondelli. Das, was diese Funktionäre des V.S.K. in ihren Referaten behandelten, gewissermassen der Extrakt ihrer Hauptgedanken, soll hier zusammenfassend wiedergegeben werden. G. R.

Einleitung.

Es ist eine Tatsache, dass die Wichtigkeit der Aufgabe der Revisoren unserer Konsumgenossenschaften noch vielfach unterschätzt wird, nicht zuletzt von den Vereinsrevisoren selbst. Immer wieder muss leider die Feststellung gemacht werden, dass lokale Rechnungsrevisoren ihre Funktionen ganz mangelhaft oder überhaupt nicht erfüllen und sich dabei ausschliesslich auf die Revision des Verbandsrevisors verlassen, der seinerseits wiederum auf die Kontrolle der Vereinsrevisoren sich sollte stützen können. Bei diesem Zustand aber des gegenseitigen Sichverlassens wird schliesslich überhaupt nichts revidiert.

Und doch haben gerade einige Unregelmässigkeiten bei Genossenschaften in den letzten Jahren schlaglichtartig die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer eingehenden Revisionstätigkeit beleuchtet. Diese an und für sich bedauerlichen Fälle zeigen deutlich, dass eine allzu grosse Vertrauensseligkeit und Nachsicht gegenüber den verantwortlichen Geschäftsleitern vielleicht doch gefährlich ist, dass vielmehr nur eine gewissenhafte, selbständige Ausübung der Kontrollpflicht, verbunden mit einer gehörigen Dosis Vorsicht und Skepsis, vor unangenehmen Überraschungen zu schützen vermag.

Dazu kommt endlich, dass mit dem Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechts am 1. Juli 1937 auch die Kontrollstelle von Genossenschaften gesetzlich geregelt wurde, wodurch das Pflichtenheft der Revisoren wesentlich umfangreicher geworden ist.

A. Gesetzliche Grundlagen.

1. Das Obligatorium der Kontrollstelle.

Die gesetzliche Grundlage für die Revision unserer Konsumgenossenschaften bildet nach wie vor das Schweiz. Obligationenrecht (OR.). Im alten Obligationenrecht war die Bestellung einer Kontrollstelle fakultativ; der bundesrätliche Entwurf zum Obligationenrecht vom 21. Februar 1928 enthielt bereits das Obligatorium, und erfreulicherweise hat das neue Genossenschaftsrecht in Art. 906 die Kontrollpflicht ausdrücklich übernommen. Nach Art. 906 des neuen OR. hat die Genossenschaft ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen. Damit ist — im Gegensatz zum alten Recht — ausdrücklich eine Kontrollpflicht stipuliert worden. Da unsere Verbandsvereine bereits in ihren Statuten Kontrollstellen vorgesehen haben, hat ein schon vorhandener Zustand einfach seine gesetzliche Sanktion erfahren.

Als Kontrollstelle hat nunmehr die Generalversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr einen oder mehrere Revisoren zu wählen (OR. Art. 906_2). Dabei brauchen diese Revisoren und Ersatzmänner durchaus nicht unbedingt Mitglieder der Genossenschaft zu sein (OR. 906_3): auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, können die Funktion der Kontrollstelle übernehmen. Ein solcher Fall ist uns im Wallis bekannt, wo ein Verbandsverein die Kontrollstelle einem in der Nachbargemeinde wohnhaften Bücherexperten übertragen hat, in Ermangelung geeigneter lokaler Revisoren.

Gestützt auf Art. 17c der Statuten des V. S. K. vom 16. Juni 1935 nimmt die Treuhandabteilung des V. S. K. — als weitere, obligatorische, aber immerhin zusätzliche Revisionsinstanz — jeweilen jährlich die Überprüfung der Bilanz und Betriebsrechnung vor. Entgegen allfälligen, irrtümlichen Auffassungen ist dabei ausdrücklich festzuhalten, dass durch die Revision des V. S. K. normalerweise

die Vereinsrevisoren — als gesetzmässige Kontrollstelle — nicht etwa ihrer Aufgabe enthoben werden; die gesetzlich fakultative, zusätzliche Revisionsinstanz des V. S. K. funktioniert nur in seltenen Fällen als obligatorische Kontrollstelle im Sinne des Gesetzes.

Nachdem die Wahl der Vereinsrevisoren in der Regel aus der Mitte der Mitglieder erfolgt, so erscheint es wünschenswert, dass nach Möglichkeit solche Leute gewählt werden, die hierfür geeignet sind, und die den guten Willen besitzen, sich in ihre Revisionstätigkeit einzuarbeiten.

2. Die Aufgaben der Kontrollstelle.

a) Art und Umfang der Prüfung.

Der Aufgabenkreis der Kontrollstelle von Genossenschaften ist in Art. 907 des revid. OR. nunmehr klar umschrieben. Demgemäss zerfällt der Umfang der Prüfung in drei Teile, nämlich:

I. Prüfung, ob sich die Bilanz und Betriebsrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern befinden;

II. Prüfung, ob die Bücher ordnungsgemäss geführt sind;

III. Prüfung, ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.

I. Prüfung der Übereinstimmung der Bilanz und Betriebsrechnung mit den Büchern. Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine formelle, rechnerische, bzw. kalkulatorische Prüfung: die Revisionsaufgabe beschränkt sich hier auf die zahlenmässige Feststellung der Übereinstimmung der lt. Bilanz und Betriebsrechnung (= Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesenen Posten mit den Buchsaldi. Da normalerweise diese Arbeit auch als Ausgangspunkt der materiellen Prüfung durch die Verbandsrevisoren dient, entsteht hier eine gewisse Doppelspurigkeit, die aber nicht von Bedeutung ist. Zum erstenmal spricht übrigens hier der Gesetzgeber ausdrücklich von Betriebsrechnung, und zwar im Sinne einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die Vermutung, dass nunmehr ausschliesslich die doppelte (systematische) Buchhaltung zulässig sei, dürfte u. E. aber kaum zutreffend sein, da ja bekanntlich auch bei der einfachen Buchhaltung die Aufstellung einer Betriebsrechnung möglich ist; allerdings ist diese Arbeit — namentlich bei grösserem Umsatze — ziemlich umständlich, da sämtliche in Betracht fallenden Kosten- und Ertragsposten aus der Kassa- und Bankrechnung einzeln am Abschlusstage herausgezogen werden müssen, so dass praktisch wohl allgemein die Einführung der doppelten Buchhaltung erfolgen wird.

II. Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung. Diese Bestimmung geht einen Schritt weiter; es handelt sich bereits um eine formell-materielle Prüfung, die zum grossen Teile in die Domäne der Verbandsrevisoren und nicht der Vereinsrevisoren fällt. Denn der Begriff «Ordnungsmässigkeit» muss extensiv interpretiert werden. In Art. 957 des neuen OR. über die Pflicht zur Buchführung, der sich im wesentlichen mit dem alten Art. 877 deckt, heisst es: «Wer verpflichtet ist, seine Firma ins Handelsregister eintragen zu lassen» — und das betrifft sämtliche Verbandsvereine — «ist gehalten, diejenigen Bücher ordnungsmässig zu führen, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse, sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.» Zunächst verstehen wir unter «ordnungsmässiger Buchführung» — rein formell — saubere, ordentliche Führung der Bücher; also verpönt sind: Durchstreichungen, die die ursprünglichen Eintragungen verschwinden lassen; Rasuren; leere Zwischenräume; Einschreiben zwischen den Zeilen etc. Dann aber soll mittels der «ordnungsmässig» geführten Bücher — in Anlehnung an die Gesetzesbestimmung — Einblick sowohl in die laufenden Geschäfte (Rechnungsführung), als auch in die Vermögenslage (Rechnungslegung) erhalten werden, was eine klare, übersichtliche, fortlaufende und lückenlose Führung der Bücher voraussetzt. Unbedingt erforderlich, d. h. im Begriffe «Ordnungsmässigkeit» enthalten, ist die Führung einer täglich nachgetragenen Kassarechnung (Kassabuch). Die von uns seinerzeit vertretene Auffassung, der Begriff «Ordnungsmässigkeit» enthalte sinngemäss auch die Inventar- und Bilanzpflicht, ist nunmehr im neuen OR. in Art. 958 ausdrücklich geregelt worden, indem jeder zur Führung von Geschäftsbüchern Verpflichtete bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebes ein Inventar und eine Bilanz und auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar, eine Betriebsrechnung und eine Bilanz aufzustellen hat, die übrigens laut Art. 961 OR. von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Verwaltung, bzw. Vorstand oder Verwaltungsausschuss, bzw. Betriebskommission) zu unterzeichnen sind. Die gelegentlich bei kleineren Verbandsvereinen anzutreffende üble Gepflogenheit: nur alle zwei oder drei Jahre — statt jedes Jahr — ein Waren-Inventar aufzunehmen, ist somit ausdrücklich als gesetzwidrig zu betrachten. Im übrigen muss betont werden, dass die doppelte Buchführung am besten die Erreichung des Buchführungszweckes gewährleistet, wobei die Zahl der Grund- und Hilfsbücher sich nach dem Umfang des Geschäftes zu richten hat.

Über die weitern Attribute der «ordnungsmässigen» Buchführung, wie zweckmässige, übersichtliche Kontengliederung, Klarheit des Textes, Anrufung des Gegenkontos bei der Durchschreibe-Buchhaltung etc., sei auf das von uns früher Gesagte verwiesen.*)

III. Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage, entsprechend den massgebenden Vorschriften. Die damit umrissene Revisionsaufgabe ist nun die eigentliche materielle (kritische) Revision, die sich nicht mit der formellen, rechnerischen Richtigkeit der Buchhaltung begnügt, sondern die sich vielmehr mit dem Inhalt des Zahlenmaterials, mit dem, was hinter den Zahlen steckt, befasst. Es handelt sich dabei um die Beurteilung der Bewertungs- und Abschreibungspolitik, der Geschäftspolitik, um die eigentliche Analyse der Bilanz und Betriebsrechnung (Betriebsausgaben!). Diese materielle Revision stellt das Tätigkeitsgebiet der Verbandsrevisoren dar, während die formelle (rechnerische) Revision zum Aufgabenkreis der Vereinsrevisoren gehört.

*) Vgl. Heft 33 der «Genossenschaftlichen Volksbibliothek», Revision von Konsumgenossenschaften. Richtlinien für Rechnungsrevisoren. S. 12 ff.

Bei jenen Genossenschaften mit persönlicher — nicht finanzieller — Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter hat die Kontrollstelle von Gesetzes wegen auch zu prüfen, ob das Genossenschafterverzeichnis richtig geführt wird (OR. Art. 907 1).

Damit die Rechnungsrevisoren ihre Prüfungspflicht im vollen Umfange erfüllen können, hat ihnen die Verwaltung sämtliche Bücher und Belege vorzuzeigen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu erteilen (OR. 907 2).

b) Berichterstattung.

Zu Handen der Generalversammlung sollen die Revisoren einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag vorlegen (OR. Art. 908). Gemeint ist dabei wohl der Antrag über die Abnahme der Bilanz (Decharge-Erteilung an die Verwaltung) und der Antrag über die Verwendung des Reinertrages. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Bilanz und die Betriebsrechnung nicht Beschluss fassen (OR. 908).

Erwünscht ist, dass künftig am Revisionstage für die Verbandsrevisoren ein schriftliches Protokoll (z. B. in Form eines Carnets) vorliegt, das über den Umfang der von den Vereinsrevisoren geleisteten Prüfungsarbeiten eingehend — nicht bloss summarisch — Auskunft gibt.

Der von den Vereinsrevisoren der Generalversammlung vorgelegte, schriftliche Bericht soll keine optimistische Salbaderei darstellen, sondern vielmehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; er soll vielmehr enthalten: die summarische Umschreibung der von den Revisoren durchgeführten Arbeiten; kritische Stellungnahme; Wiedergabe des erhaltenen Eindrucks und der gemachten Wahrnehmungen, Anregungen, Hinweise, Ratschläge, gegebenenfalls Aufstellung von Forderungen in bestimmter Form und — zum Schluss — Antragstellung.

Die Kontrollstelle der Genossenschaft ist verpflichtet, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen (OR. Art. 908). Dabei haben die Revisoren die bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organe mitzuteilen, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung. Kleinere festgestellte Differenzen gehören demnach weder in den schriftlichen Revisionsbericht, noch vor die Generalversammlung, sondern werden am zweckmässigsten wohl dem Buchhalter zur Vernehmlassung unterbreitet.

Im übrigen ist den Revisoren in Art. 909 des OR. ausdrücklich eine Schweigepflicht auferlegt, und zwar derart, dass sie von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten gegenüber auf keinen Fall Mitteilung machen dürfen. Die Kritik soll also, im Interesse der Genossenschaft, stets am richtigen Orte angebracht werden.

Bei Verletzung statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen hat die Kontrollstelle die Pflicht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die hier skizzierten Pflichten und Rechte der Kontrollstelle, wie sie im neuen Genossenschaftsrechte verankert sind, stellen Minimal-Vorschriften dar; die Statuten können darüber hinaus noch weitergehende Vorschriften aufstellen, insbesondere können sie — analog dem Aktienrechte — die Vornahme von Zwischenrevisionen (OR. Art. 910) vorsehen. Ferner können die Statuten, worauf bereits oben hingewiesen wurde, neben der ordentlichen Kontrollstelle die periodische Revision der gesamten Geschäftsführung durch Revisionsverbände anordnen oder eine solche durch besondere Revisoren vorsehen. Die letztgenannte Organisation der Kontrolle entspricht derjenigen unserer Verbandsvereine, wo — neben der lokalen Vereinsrevision — noch die obligatorische, zusätzliche Revision durch die Treuhandabteilung des V. S. K. erfolgt.

c) Verantwortlichkeit.

Das alte Obligationenrecht kannte keine besondern Haftunsgbestimmungen für die Organe der Genossenschaft; es kamen die gewöhnlichen Vorschriften des Obligationenrechts über die Schadenersatzpflicht, innerhalb oder ausserhalb eines Vertragsverhältnisses, in Anwendung (Art. 55, 99 und 101).

Soweit es sich um echte, auf dem Selbsthilfeprinzip beruhende Genossenschaften handelt, denen normalerweise jeder spekulative Einschlag fehlt, bestand eigentlich kein Bedürfnis für eine Verschärfung der Haftung. Anders bei den Kreditgenossenschaften und den konzessionierten Versicherungsgenossenschaften. Hier richtet sich nunmehr, laut Art. 920 OR., die Verantwortung nach den Bestimmungen des Aktienrechts.

Für alle übrigen Genossenschaften — also auch die Konsumgenossenschaften — gilt Art. 916 des OR. Demgemäss sind alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen, sowie die Liquidatoren der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch *absichtliche* oder *fahrlässige* Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Die absichtliche Pflichtverletzung wird wohl nach wie vor in den wenigsten Fällen nachzuweisen sein. Das dokumentieren die unbefriedigenden, problematischen Ergebnisse der Verantwortlichkeits-Prozesse in den letzten Jahren; es sei hier lediglich auf die Volksbank-Prozesse verwiesen.

Eher wird in Zukunft schon eine fahrlässige Pflichtverletzung nachweisbar sein. Wann ist Fahrlässigkeit vorhanden? Wohl in erster Linie dann, wenn z. B. die Rechnungsrevisoren für die ihnen übertragene Arbeit nicht die erforderliche, berufliche Sorgfalt anwenden, wenn in der Folge ein Verschulden eintritt, nicht nur aus Absicht, sondern auch wegen grober oder leichter Fahrlässigkeit. Dabei dürfte sich das Verschulden nicht nur auf den effektiv eingetretenen Schaden erstrecken, sondern ebenso auf einen allfällig entgangenen Gewinn.

Wie nun im einzelnen eine fahrlässige Pflichtverletzung seitens der Rechnungsrevisoren herauskonstruiert wird, kann jetzt noch nicht beurteilt werden, da ja bis jetzt noch keinerlei Gerichtsfälle vorliegen. Es müssen zunächst die Entscheide der Gerichtspraxis abgewartet werden. Immerhin wird es — beim Vorliegen konkreter Fälle — auch nicht leicht sein, zu beurteilen: liegt nun eine fahrlässige Handlung vor oder nicht? Es erhebt sich in diesem

Zusammenhang die Frage: soll ein Revisor nur für das verantwortlich gemacht werden, was er geprüft hat, oder erstreckt sich die fahrlässige Pflichtverletzung auch auf wichtige unterlassene Prüfungen: mit andern Worten: soll er auch für das zur Rechenschaft gezogen werden, was er übersehen hat? Weiter kann man sich fragen, ob bei der Beurteilung des Verschuldens einer Kontrollstelle, die sich doch meistens aus Nicht-Buchsachverständigen, aus Laien, zusammensetzt, derselbe Maßstab angelegt wird, wie beispielsweise bei einer fachmännischen Treuhandstelle. Es ist müssig, bei dem Fehlen irgendwelcher Gerichtsentscheide, hier eine Beantwortung dieser Fragen zu versuchen.

Die für die Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle in Frage kommende Verantwortlichkeit verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf alle Fälle aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet (Art. 919 OR.). (Fortsetzung folgt.)

Kooperation und Korporation.

Es wäre sehr instruktiv, wenn einmal eingehend das Gemeinsame und das Trennende der Korporation und der Kooperation aufgezeigt würde. Ein Vergleich der beiden Wirtschaftssysteme sollte feststellen, wo man sich befindet, wohin man treibt und wohin das Vergleichssystem führt. Man unterscheidet bereits verschiedene Typen der korporativen Wirtschaft. Der autoritäre des ausländischen Ständestaates schaltet bei uns aus. Aber auch von den demokratischen Formen sind Nuancen entstanden. Diese theoretischen Gebilde sind hier noch in ständiger Umwandlung begriffen. Es ist darum zwecklos, sich an einzelnen Details zu ereifern; wertvoll dagegen kann ein Ueberblick über die grossen Linien werden.

Die Berufstätigen haben sich im Ständestaat, in Verbänden von Arbeitgebern und -nehmern zusammenzufinden. Paritätischen Organisationen würde die Aufstellung der verbindlichen Arbeitsbedingungen obliegen. Aus den Spitzenverbänden rekrutierte sich die Dachorganisation, genannt Wirtschaftskommission. Ihre Aufgabe läge in der Beratung der Sozialgesetzgebung, der kollektiven Arbeitsverträge, der Berufsbildung, der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, der Anregung der Planwirtschaft, der Anpassung der Arbeitsweise an die zeitgemässen Gegebenheiten der Technik, der Mitwirkung bei der Regelung der auswärtigen Handelsbeziehungen, etc. Da sich die Systeme noch immer in der Phase des Entwurfes befinden, kann ihr Aufgabenkreis nach Gutfinden verengt oder erweitert gedacht werden. Weist man ihm noch die Material- und Warenprüfung, die Warenverteilungskontrolle, die Bekämpfung der illoyalen Konkurrenz und das gewerbliche Schiedsgericht zu, also Zweckbestimmungen, wie sie im einen oder andern System aufgeführt sind, so bleibt nur noch ein Wunsch übrig: das korporative Wirtschaftssystem könnte in einem unschädlichen Laboratoriumsversuch vorgeführt werden. Es bestünde in unserm Lande keine Gefahr, dass die grosse Masse zu optimistisch an das Experiment herantreten würde; die zahllosen Kritiker begegneten ihm vielmehr mit der bangen Frage, welche Achse wohl zuerst dem Druck von verschiedenen Seiten nachgeben und den ausgeklügelten Mechanismus in Unordnung bringen müsste.

Wenn auch Mutmassungen keine stichhaltigen Gründe sind, so wirken sie sich doch, vorab in der Demokratie, bestimmend aus. Selbst die Gegner des Liberalismus verspüren keine Lust, eine ungefreute Gegenwart mit einer ungewissen Zukunft zu vertauschen, freiwillig in die mutmassliche Zwangsjacke eines wiedererstandenen Zunftwesens zu schlüpfen. Wo die Stimme gezählt und nicht gewogen wird, ist dem psychischen Moment besondere Rechnung zu tragen.

Dennoch muten den Genossenschafter einige der aufgeführten Postulate nicht fremd an. Auch die Pioniere des Selbsthilfesystems forderten reelles, preiswertes und auf den Bedarf gerichtetes Produzieren und Handeln. Beide Wirtschaftsformen können sich eignen, dürftige Entlöhnung der Arbeitskräfte und schlechte Gewohnheiten des Zahlens zu bekämpfen. Der Ausbeutung des finanziell Schwächern sind also beide Systeme Feind. Was uns über alle theoretischen Erwägungen an der Genossenschaft sympathisch berührt, ist, dass dieser wirklich vorhandene Wirtschaftsfaktor sich im täglichen Ringen um seine Existenz auf der Höhe der Leistungsfähigkeit erhalten muss. Diese notgedrungene Regsamkeit schützt die Konsumenten, damit das gute System nicht der Feind des bessern werde. Diese Gefahr darf ein Exportland wie die Schweiz nicht ausser acht lassen und darum die Initiative der Erzeuger und Verteiler der Konsumgüter nicht durch endloses Subventionieren einschläfern. Die Erfahrung mit unserer Landwirtschaft beweist, dass die staatliche Beihilfe periodisch zur Erhöhung der Subventionen führt, also immer mehr von der natürlichen Wirtschaft entfernt.

Auch die Kooperation hat nur (?; die Red.) dort ihre Berechtigung, wo sich die Allgemeinheit durch Zusammenschluss Vorteile in der Produktion, der Verteilung oder des Erwerbes der Waren gegenüber dem Gewinnstreben finanzstarker Unternehmungen verschaffen kann. Je gekünstelter aber die Wirtschaftsform, um so monströser der Kontrollapparat, um so teurer die Produktion. Statt an gerissene Unternehmer, bezahlt der Konsument den Ueberpreis in Form von Abgaben an die schwerfällige, kostspielige Ueberwachung.

So wenig der Schweizer die Föderation in der Politik grundsätzlich ablehnen soll, so wenig angezeigt ist es, die wirtschaftlich föderative Bindung blindlings zu verwerfen. Der Vergleich zwischen Korporation und Kooperation erfolgte aus der Erwägung, dass die Genossenschaft in der Produktion wie Distribution am ehesten Erfolge aufweisen wird, wenn die Mitglieder bedenken, dass in unvoreingenommenem Abwägen und im Anpassen an die Bedürfnisse des Tages, sicherer als im Verharren an starren Formen, das Geheimnis des Erfolges liegt.

H.

Um das Schicksal der deutschen Konsumgenossenschaften.

Die bekannte Rede von Reichswirtschaftsminister Funk, der die Wiederaufrollung der Existenzfrage der deutschen Konsumgenossenschaften in Aussicht stellte, hat massgebende Genossenschaftskreise veranlasst, Stellung zu nehmen und mit sachlichen Argumenten von neuem den Beweis für die Wichtigkeit des Genossenschaftswesens in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu erbringen. So führt Verbandsdirektor Dr. Zirwas in der Rundschau u. a. aus:

«Zurückblickend kann gesagt werden, dass in einer schwierigen Situation von den deutschen Verbrauchergenossenschaften, wirtschaftlich gesehen, eine Leistung vollbracht worden ist, die Anerkennung finden müsste. Wurde doch auch durch diese Leistung die Gesamtwirtschaft vor Störungen und Auswirkungen bewahrt, die bei einem Zusammenbruch der Verbrauchergenossenschaften unvermeidlich gewesen wären. Letztlich bedeutet auch diese Leistung die selbstverständliche Antwort auf das Vertrauen, das die mehr als zwei Millionen Mitglieder nach Erlass des Gesetzes vom 21. Mai 1935 diesen Genossenschaften erneut entgegenbrachten. Diese Mitglieder sehen in einer voll wiederhergestellten Wirtschaftslage dieser Genossenschaften die beste Bürgschaft für die rund 66,4 Millionen Reichsmark betragenden Spareinlagen und ihre rund 43,9 Millionen Reichsmark betragenden Geschäftsguthaben. Die Rechenschaftsberichte auf den diesjährigen Verbandstagen würden uns daher alle mit Freude und Genugtuung erfüllen, wenn nicht durch die neuerliche Erklärung des Herrn Reichswirtschaftsministers die Frage der Genossenschaften erneut erörtert würde.

Wenn der Herr Reichswirtschaftsminister in seiner kürzlichen Rede erklärt hat, die Frage der Verbrauchergenossenschaften erneut aufzugreifen mit dem Ziele der Prüfung, ob diese Genossenschaften liquidiert werden können, so sehen wir dieser Prüfung dennoch mit Ruhe entgegen. Die von den Genossenschaften vollbrachten Leistungen sprechen für sich. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung besonders für die minderbemittelte Bevölkerung und ihre wehrpolitische Bedeutung wird von vielen Seiten anerkannt. Anerkannt muss auch die Mitarbeit der Genossenschaften in der Richtung des Vierjahresplanes, der Verbrauchslenkung und der Aufklärung der Bevölkerung werden. Wir wissen, dass wir gerade auf diesen Gebieten noch grössere Leistungen vollbringen können, wenn man uns dazu die Möglichkeit und die Gelegenheit lässt. Dass sich anderseits gerade auch in den Genossenschaften freie Initiative, ausgerichtet auf die von der Staatsführung gesetzten Ziele der Gesamtwirtschaft, mit Erfolg auswirken kann, haben die vergangenen Jahre bewiesen.

Man kann sich aus einer Gesamtauflösung der Verbrauchergenossenschaften nur wenig Erfolg für die Auflockerung des Konkurrenzverhältnisses zum Einzelhandel versprechen. Soll ein Werteinbruch ungeheuren Ausmasses vermieden werden, so wäre eine ordnungsmässige Verwertung der Vermögenswerte dieser Genossenschaften Voraussetzung für eine Liquidation mit geringsten Mitteln. Wie die Erfahrung auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1935 lehrt, wird auch dazu die Verprivatisierung der von den Genossenschaften unterhaltenen Verteilungsstellen notwendig.

Eine solche Verprivatisierung bringt aber für den Einzelhandel keine Erleichterung, denn bei ihr entfallen die Bindungen, die der Genossenschaft durch die Beschränkung auf den Mitgliederkreis auferlegt sind. Der Übernehmer der Verteilungsstelle kann an jedermann verkaufen, darf Rabatt gewähren und wird, wenn er sich aus dem bisherigen Angestellten der Genossenschaft in den selbständigen Einzelkaufmann wandelt, zwecks Verbesserung seiner eigenen Existenz stärker in den Konkurrenzkampf treten als bisher.

All das zeigt, wie unendlich schwierig das Problem in sich liegt und wie sorgfältig Nutzen und Vorteil gegenüber aufzuwendendem Kapitaleinsatz unter besonderer Berücksichtigung aller Imponderabilien, wie sie sich beispielsweise auch aus der Mentalität der Mitglieder ergeben, abgewogen werden müssen. Weil wir glauben, dass die mit diesen Fragen sich befassenden amtlichen Stellen das Für und Wider sehr eingehend erörtern und auch unsere rein sachlichen Hinweise mit Aufmerksamkeit entgegennehmen, sehen wir der erneuten Prüfung der Frage unserer Genossenschaften mit Ruhe und Vertrauen entgegen.»

Die englische Lebensmittelversorgung im Kriegsfalle.

Dem «Producer», der von der englischen Grosseinkaufsgesellschaft herausgegebenen Fachzeitschrift, entnehmen wir einige interessante Angaben über die Massnahmen, die in Grossbritannien auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung für den Fall eines Krieges von der Regierung vorgesehen sind.

Der «Producer» erinnert zunächst daran, dass die englische Genossenschaftsbewegung während des Weltkrieges Pionierarbeit geleistet hat auf dem Gebiete der Rationierung der Nahrungsmittelverteilung. Viele Genossenschaftsläden unternahmen Schritte, um eine gerechte Verteilung der Vorräte unter ihre Mitglieder zu sichern, lange bevor eine behördliche Kontrolle in Aussicht genommen wurde.

Der erste Bericht des Nahrungsdepartementes (Food Defence Plans Department) für 1937 enthält eine Uebersicht über die Regierungsmassnahmen, die für den Fall eines Krieges vorgesehen sind.

Im Kriegsfalle würde ein Lebensmittelkontrolleur eingesetzt werden, der, zusammen mit verschiedenen Mitarbeitern für die einzelnen Waren oder Warengruppen, die gesamten Lebensmittelvorräte zu kontrollieren hätte. Bei Kriegsausbruch würden alle Lager von der Regierung requiriert und nur unter Gewinnbeschränkungen freigegeben werden. Importeure, Fabrikanten und Grossisten würden zu Regierungsagenten mit festgesetzter Gewinnmarge. Der Einzelhandel würde ebenfalls mit behördlich angesetzten Verkaufspreisen arbeiten. Die Detailverkaufsstellen und die Konsumenten würden der allgemeinen Aufsicht lokaler Lebensmittelkontrollausschüsse unterstehen. In deren Aufgabenkreis fällt u. a.:

1. die Registrierung aller Konsumenten in ihrem Gebiet,

Kleine Beiträge zur Kulturgeschichte des genossenschaftlichen Gedankens.

Von Franz Carl Endres, Freidorf.

I.

Wenn wir den genossenschaftlichen Gedanken auf seine allereinfachste Form zurückführen, so lautet er: «Was einem einzelnen Menschen nicht gelingt, das gelingt mehreren, wenn sie zusammenarbeiten.» Hat dieser Urgedanke sich auch im genossenschaftlichen Geschehen der Jetztzeit auf bestimmte Gebiete des Alltags spezialisiert, so entspricht er doch einer allgemeinen und grundlegenden Idee und wird sehr anschaulich in der Bezeichnung Co-operative ausgedrückt. Zusammenarbeit, jenes grosse Wunder in der Natur, das wir schon bei den Tieren feststellen können, ist beim Menschen kraft seines sich entwickelnden Intellektes zu einem sein ganzes Leben beherrschenden System geworden.

Und diesem System allein verdankt der Mensch seine Existenzerhaltung im Laufe der Geschichte des Erdenlebens; er verdankt ihm die Herrschaft, die der Mensch allmählich über die Tierwelt errungen hat, und alle die bedeutenden technischen Entwicklungen, vom Pfluge angefangen bis zum Radioapparat unserer Tage, stehen mit der Idee der Zusammenarbeit in engerer oder weiterer Beziehung. Ohne Zusammenarbeit wäre das alles, was wir menschliche Zivilisation nennen, niemals möglich gewesen. Es ist daher diese Zusammenarbeit, die ja auf gegenseitiger Hilfe beruht, der normale Zustand des Menschen, und es ist ein schlimmes Zeichen, wie tief die soziale Einsicht der Menschheit im Laufe der Zeit gesunken ist, dass es vor allem ein paar armen englischen Webern vor kaum hundert Jahren vorbehalten bleiben musste, den Genossenschaftsgedanken im Wirtschaftlichen erst wieder in die Tat umzusetzen, jenen Gedanken, den nur unerhörter Egoismus und widerliche Habsucht, soziale Torheit und Bösartigkeit unterdrückt hatten.

Wenn wir in das Morgenrot der Menschheit zurückblicken, so können wir zwar nicht mehr den Tageslauf der Urmenschen uns rekonstruieren. Der Urmensch hat uns nahezu nichts hinterlassen, schon deshalb nicht, weil in Jahrhunderttausenden, bevor die Verwendung von Steinen und Metallen üblich wurde, das Holz das Universalmaterial darstellte und bei seiner raschen Vergänglichkeit natürlich keine Spuren seines Daseins oder seiner ersten Formungen durch den Urmenschen uns hinterliess. Erst als man anfing, Steine nicht nur in ihrer natürlichen Form zu benutzen, sondern ihnen eine beabsichtigte Form zu geben, also in der sogenannten Steinzeit, blieben uns Steinwerkzeuge und Teile von Steinwaffen als Zeugen urältester Menschheitstätigkeit in Höhlen und später in Siedelungen (steinzeitlichen Pfahlbauten)

2. die Registrierung der Einzelhändler in wichtigen Lebensmitteln in ihrem Gebiet,

3. die Ausgabe von Rationierungskarten an die Konsumenten,

4. Die Prüfung der Gesuche der Konsumenten auf Wechsel der Verkaufsstelle, der man sie zugeteilt hat.

Am wichtigsten ist vielleicht der letzte Punkt. Der «Producer» spricht die Hoffnung aus, dass die Stellen, die diese Pläne ausgearbeitet haben, sich darüber Rechenschaft ablegten, dass der beste Schutz gegen gewinnsüchtige Händler eine vernünftige Freiheit der Konsumenten ist, ihren Bedarf dort zu decken, wo sie am besten und ehrlichsten bedient werden. L.

Die Genossenschaftsidee in Amerika im Vormarsch.

Im Bereich der Kirche wurde — wie «Consumer's Cooperation» mitteilt — Ende 1937 von prominenten religiösen Führern ein Ausschuss «Kirche und Genossenschaften» eingesetzt, der einen Teil der Industriesektion des Bundesrates der «Kirchen Christi» in Amerika bildet. Etwa zu gleicher Zeit erfolgte die Bildung eines besonderen Genossenschaftskomitees in der nationalen katholischen Konferenz für das Landleben.

Die nationale Erziehungsvereinigung zeigte ihr Interesse für Genossenschaftsfragen durch die Einsetzung eines aus führenden Mitgliedern der Vereinigung gebildeten genossenschaftlichen Ausschusses.

Im politischen Feld war die durch Präsident Roosevelt eingeleitete Umfrage über die Genossenschaftsunternehmungen in Europa im Dezember letzten Jahres gefolgt von einem Besuch Frau Roosevelts beim Genossenschaftsbund der U. S. A. Ferner hat die Kommission des amerikanischen Senates für Arbeitslosigkeit, E. R. Bowen, den Generalsekretär des Genossenschaftsbundes U. S. A., eingeladen, in einer seiner Sitzungen über die Wirkung der Genossenschaften im Hinblick auf die Sicherung der Beschäftigung zu sprechen.

In der Friedensbewegung ermöglichte es die nationale Friedenskonferenz dem Sekretär des Ausschusses «Kirche und Genossenschaften», am Radio über das Thema «Genossenschaften und Friede» zu sprechen. Die nationale Friedenskonferenz hat die Bedeutung der Genossenschaften für die Sicherung des Weltfriedens auch dadurch erneut anerkannt, indem sie den Sekretär des Genossenschaftsbundes U. S. A. einlud, an der Konferenz für weltwirtschaftliche Zusammenarbeit in Washington Ende März kommenden Jahres einer der Hauptreferenten zu sein. L.

Verschiedene Tagesfragen.

Mittelstandsbewegung der Schweiz. Dr. E. Anderegg, St. Gallen, schreibt in der «Schweiz. Gewerbezeitung»:

Während die Mittelstandsorganisationen sich nach den fachlichen und regionalen Verhältnissen einrichten, versucht die Mittelstandsbewegung über alle fachlichen und regionalen Grenzgliederungen hindurch, den Mittelstand als Ganzes zu erfassen. Das wird aber nur dadurch möglich, dass die Mittelstandsbewegung einen Inhalt findet und zum Ausganspunkt nimmt, dem aus den regionalen und fachlichen Verbänden heraus gleichermassen die Unterstützung gegeben wird. Diesen Inhalt findet die Mittelstandsbewegung im sog. Prinzip der selbständigen Erwerbsart. Unter dem Weckruf «Schutz und Förderung der selbständigen Erwerbsart» sucht die Mittelstandsbewegung den gesamtschweizerischen Mittelstand zu sammeln. Darüber hinaus ist es immer wieder versucht worden, auch weitere Kreise in die Mittelstandsbewegung aufzunehmen, die z. B. im sozialen Ganzen nicht durch eigentliche Erwerbstätigkeit verankert sind, wie etwa die Beamten. Dieser Versuch, weitere Kreise als nur die selbständig Erwerbenden im Mittelstand zu erfassen, nämlich auch die Bauersame, die Beamten und Angestellten und die freien Berufe, ist bisher immer wieder gescheitert.

Diese Tatsache muss schliesslich darauf zurückgeführt werden, dass der Ausgangspunkt der Mittelstandsbewegung eben zunächst doch ein eminent wirtschaftlicher ist, während politische und kulturelle Belange erst in zweiter Linie eine gewisse Berücksichtigung finden. Hier liegt auch der tiefere Grund, weshalb die Mittelstandsbewegung zu keiner politischen Bewegung von einiger Dauer heranwachsen kann, es fehlen ihr die grundsätzlichen politischen Kernforderungen. Die Mittelstandsbewegung kann auch keine Geistesbewegung auslösen, weil man hierzu mit den Grundforderungen im Geistigen und nicht nur in den Belangen des Erwerbslebens verankert sein müsste. Als Bewegung vermag deshalb der Mittelstand aus sich heraus nicht zu einer selbständigen Staats-, Kultur- oder Geistesbildung vorzudringen. Die Mittelstandsbewegung vermochte aus diesen Gründen auch kein selbständiges Gesellschaftsbild, keinen eigentlichen Plan für eine Neuordnung der Wirtschaft hervorzubringen. Wenn die Mittelstandsbewegung auf dem Gebiete der Politik und Kultur nicht selbst schöpferisch auftreten kann, so kann sie sich dadurch auf diesen Gebieten doch massgeblich zur Geltung bringen, dass sie sich bestehenden politischen und kulturellen Strömungen anschliesst. Durch diesen Anschluss ist der Mittelstand öfters in die Lage versetzt, das sog. «Zünglein an der Waage» zu sein, d. h. er kann durch diesen Anschluss das bestehende politische und kulturelle Leben entscheidend beeinflussen. Es wäre z. B. interessant, zu untersuchen, welcher Anteil dem Mittelstande bei den staatspolitischen Umgestaltungen in den umliegenden Ländern zugesprochen werden muss.

Keine geschäftliche Reklame in der Schule. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat beschlossen, dass in den öffentlichen Schulen, auf Turn- und Spielplätzen weder für geschäftliche noch konfessionelle oder politische Zwecke Propaganda getrieben werden dürfe. In einem Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft wendet sich die Erziehungsdirektion gegen das Ueberhandnehmen der Benützung der Schule für geschäftliche Reklamezwecke.

---

usw. übrig, aus denen gewisse Schlüsse auf das Leben der Menschen vor undenklichen Zeiten zu ziehen sind. Wir kennen auch, zum Teil wenigstens, die Tierwelt der damaligen Zeit. Ihre Knochengerüste haben sich da und dort erhalten. Schon wenn wir diese Tiere mit den Skeletten damaliger Menschenrassen vergleichen, steht fest, dass der Einzelmensch nicht in der Lage war, des Grosstiers allein Herr zu werden. Er bedurfte der Mithilfe anderer Menschen, und so mag schon die Beschaffung der Nahrung, abgesehen von der Organisation des Schutzes gegen räuberische Grosstiere, die erste Cooperative der Menschen, eine Art Horde, zusammengeführt haben, die nur deshalb existieren konnte und nur deshalb nicht verhungerte, weil im genialen Kopf des Urmenschen der Gedanke der organisierten gegenseitigen Hilfe auftauchte und praktische Gestaltung fand.

Man schützte durch vor den Höhleneingang geschobene mächtige Felsen, die ein einzelner Mensch nicht bewegen konnte, die aber dem gemeinsamen Druck von vielen Menschen wichen, den Wohnplatz vor feindlichen Tieren; man erlegte gemeinsam Grosstiere mit den primitiven Waffen, die man besass und die nur deshalb wirksam wurden, weil viele sie gleichzeitig und zu gleichem Zweck benutzten. Man trug gemeinsam die Beute nach Hause.

Bei dieser Gelegenheit mag man die ersten und deshalb grössten technischen Erfindungen schon gemacht haben, die Entdeckung der Hebelwirkung etwa an einem unter den Felsen gestemmten Baumstamm, die Erleichterung des Transportes schwerer Gegenstände über eine schiefe Ebene, die Erhöhung der Kraftwirkung durch den freien Fall und anderes mehr. Vor allem aber werden die Urmenschen mehr und mehr eingesehen haben, wie enges Zusammenarbeiten Leistungen ermöglicht, die für den einzeln Auftretenden ganz und gar undenkbar waren, und diese praktische Einsicht wird zum organisierten Zusammenschluss von kleinen Menschengemeinschaften schon in allerfrühesten Zeiten geführt haben.

Erst viel später entstand die Familie. Die Urzeit der Menschen währte ja Jahrhunderttausende, vielleicht Jahrmillionen. Und es ist verständlich, wenn — wir haben Spuren davon und Erinnerungen daran wissenschaftlich festlegen können — die Frau zuerst Mittelpunkt und demnach auch Herrscherin der kleinen Familiengemeinschaft war. Alle menschliche soziale Kultur fängt mit den Zeiten des sogenannten Mutterrechtes an, dessen Reste wir heute noch bei primitiven Völkern finden, und das sich in der Bildung der Urreligionen deutlich zeigt.

Es genügt uns hier die Feststellung, dass auch die feinere Organisation sozialer Natur, die Umwandlung der Menschenhorde in die menschlichen Familiengemeinschaften, wobei die Einehe natürlich noch nicht vorhanden war, aber die Zusammenfassung der Kinder der Horde unter den Müttern, einen

Volkswirtschaft

Der Fleischverbrauch 1937.

Die vom Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen «Mitteilungen des Veterinäramtes» enthalten in Nr. 13 des laufenden Jahres Zusammenstellungen über den Fleischverbrauch in der Schweiz im Jahre 1937. Zuverlässig unterrichtet ist man über den Verbrauch jener Fleischmenge, welche über den Handel an den Konsumenten gelangt, also der amtlichen Fleischschau unterliegt. Sie belief sich im Jahre 1937 auf rund 175,000 Tonnen, gegenüber 177,000 Tonnen im Vorjahr.

Kuhfleisch, Rindfleisch, Schweinefleisch, jene Fleischarten, die zusammen rund drei Viertel des Gesamtverbrauches ausmachen, weisen gegenüber 1936 absolut die grössten Rückgänge auf. Sie wurden durch die Zunahmen in den weniger bedeutenden Kategorien, die z. T. verhältnismässig sehr stark waren, nicht aufgewogen. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, hat sich der Verbrauch an schaupflichtigem Fleisch von 1936 auf 1937 von 42,231 kg auf 41,593 kg vermindert. Tabelle 2 gibt den Verbrauch von schaupflichtigem Fleisch und das Betreffnis pro Kopf der Bevölkerung seit 1914 wieder. Die Kopfquote von 1937 entspricht jener des Jahres 1913. Allerdings sind seither bedeutende Verschiebungen im Altersaufbau der Bevölkerung eingetreten, und auch die Ernährungsweise dürfte etwelche Wandlungen erfahren haben. Zudem sind Geflügel, Fische, Wildbret usw. erst seit 1924 in den aufgeführten Zahlen inbegriffen.

Der Verbrauch von schaupflichtigem Fleisch nach Fleischarten.

Fleischarten	1936		1937		Veränderung 1937 gegen 1936	
	1000 kg	%	1000 kg	%	1000 kg	%
Fleisch von Stieren . . .	11,098	6,3	14,220	8,1	3,122	28,1
Fleisch von Ochsen . . .	3,819	2,2	5,776	3,3	1,957	51,2
Fleisch von Kühen . . .	35,097	19,8	31,031	17,7	— 4.066	— 11,6
Fleisch von Rindern . .	16,648	9,4	13,770	7,9	— 2,878	— 17,3
Fleisch von Kälbern . .	23,301	13,2	21,873	12,5	— 1,428	— 6,1
Fleisch von Schafen . .	1,379	0,8	1,867	1,1	488	35,4
Fleisch von Ziegen . . .	485	0,3	559	0,3	74	15,5
Fleisch von Schweinen .	66,590	37,6	64,728	37,0	— 1,862	— 2,8
Fleisch von Pferden . .	2,474	1,4	2,611	1,5	137	5,5
Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft .	3,215	1,8	5,061	2,9	1,846	57,4
Geflügel, Fische, Wildbret usw. inl. Herkunft . . .	2,681	1,5	2,678	1,5	— 3	— 0,1
Geflügel, Fische, Wildbret usw. ausl. Herkunft . .	10,159	5,7	10,931	6,2	772	7,6
Zusammen	176,947	100,0	175,106	100,0	— 1,841	— 1,0

Mit den Angaben, deren Basis die amtliche Fleischschau bildet, ist allerdings nicht der gesamte Konsum erfasst. Was aus Hausschlachtungen, Jagd, Fischerei, Geflügel- und Kaninchenzucht im Inland anfällt, muss durch Schätzungen ermittelt werden. Da es sich bei den Hausschlachtungen — sie

Fleischverbrauch in der Schweiz 1913—1937.[1])

Jahr	Verbrauch in 1000 kg	kg pro Kopf	Jahr	Verbrauch in 1000 kg	kg pro Kopf
1913	160,343	42	1926	149,204	38
1914	151,107	39	1927	156,685	39
1915	134,857	35	1928	162,328	40
1916	119,926	31	1929	166,728	41
1917	98,443	25	1930	164,605	40
1918	109,942	28	1931	167,624	41
1919	98,451	25	1932	179,729	44
1920	95,604	25	1933	189,945	46
1921	98,930	25	1934	190,457	46
1922	127,615	33	1935	190.172	45
1923	130,803	33	1936	176,947	42
1924	144,163	37	1937	175,106	42
1925	147,559	38			

[1]) Ohne Einbezug des von der Fleischschau nicht erfassten Fleisches.

beziehen sich vor allem auf Schweine, Geflügel, Ziegen, Schafe und Kaninchen, in geringerem Umfange auch auf Rindvieh — um die Deckung des Eigenbedarfs konsumkonservativer ländlicher Kreise handelt, darf man wohl annehmen, dass die Hausschlachtungen eine ziemlich konstante Grösse bilden, abgesehen etwa von der merklichen Ausdehnung, welche seit einiger Zeit in der Geflügel- und Kaninchenzucht eingetreten ist. Die Bewegung des Fleischkonsums dürfte also durch den Anfall des nicht schaupflichtigen Fleisches nicht ausschlaggebend beeinflusst werden. Dieses wird für das Jahr 1937 auf 32,000 Tonnen geschätzt, wovon 18,500 auf Schweinefleisch, 4000 auf Kuhfleisch, 1000 auf Ziegenfleisch, 900 auf Rindfleisch, 800 auf Kalbfleisch, 600 auf Schaffleisch und 6200 Tonnen auf die Gruppe Fleisch und Fleischwaren inländischer Herkunft von Geflügel, Fischen, Wildbret usw. entfallen. Bei Berücksichtigung dieser Schätzungen belief sich der Gesamtverbrauch im Jahre 1937 auf 207.000 Tonnen, gegen 209,000 Tonnen im Jahre 1936. Davon waren 1937 86,3 % inländischer Herkunft, 1936 90,8 %. „Die Volkswirtschaft".

Kurze Nachrichten

Die Wohnbautätigkeit in den Städten im I. Halbjahr 1938 übertraf mit 2430 Neuerstellungen die letztjährige um 866 Wohnungen. Das Vorjahresergebnis ist damit um 55% überschritten worden. Der Höchststand vom I. Halbjahr 1932 wurde zu etwas mehr als ⅓ erreicht.

Die Kleinhandelsumsätze pro Verkaufstag lagen im Juni 1938 um 6,1% über Vorjahresstand, wobei zu berücksichtigen ist, dass Pfingsten diesmal in den Juni, im Vorjahr dagegen in den Mai fiel. Im Vergleich zum Juni des Jahres 1936 ergibt sich eine Umsatzsteigerung um 14,9%. Im I. Halbjahr 1938 ist das entsprechende Vorjahresergebnis um 1% und dasjenige vom I. Halbjahr 1936 um 9,6 % übertroffen worden.

Akt gegenseitiger Hilfe bedeutete, der von grösster Wichtigkeit für die Weiterentwicklung des Menschengeschlechtes wurde.

Der grosse Umwerter aller Werte war die Zeit. In ihr entwickelten sich allmählich andersgeartete Zusammenfassungen der ersten Menschengemeinschaften, in denen dann der Mann die erste Rolle spielte. Wahrscheinlich waren es die Kämpfe von Horde gegen Horde, die hierzu führten. Auch die Organisation der Menschen für diese Kämpfe zeigte ihnen die Bedeutung der gegenseitigen Hilfe. Grund für die Kämpfe bildete die Tatsache, dass selbst damals, in Urzeiten, wo nur ganz wenige Menschen die Erde bevölkerten, doch Platzmangel war. Denn «Platz» heisst ja sozial nicht: beliebiger Raum, sondern heisst: verwendbarer Raum. Es handelte sich also damals um die Jagdgründe und Fischereiplätze, die eine Menschenhorde brauchte, um nicht zu verhungern. Und diese verwendbaren Räume, die für relativ hinreichende Beute sehr gross sein mussten, waren nicht überall zu finden. Als dann der Ackerbau in seinen ersten Anfängen getrieben wurde, kam es zu Kämpfen um gerodetes und für Ackerbau deshalb schon vorbereitetes Gebiet. Wiederum war die Erde für die damalige Menschheit selbst unendlich gross, aber die zum Leben geeigneten Räume waren beschränkt.

Daraus geht hervor, dass schon in der Urzeit und in der frühen Antike Zusammenstösse von Menschenhorden oder Menschensippen vielfach vorkommen mussten. In diesen Zusammenstössen siegte naturgemäss die Kraft des stärkeren Mannes (Helden der Vorzeit) und dann die bessere Organisation innerhalb der Gemeinschaft. Denn auch im Kampfe von Menschen gegen Menschen war die Zusammenarbeit, also der Ursprung aller Strategie, für den Enderfolg ausserordentlich massgebend. Eine Sippe wurde grösser als die andere und nahm der andern Jagd und Weidegrund weg. Der Druck erzeugte Gegendruck, zwang zum Zusammenschluss, führte kleinere Sippen zu gemeinsamer Abwehr zusammen. Immer wieder entstehen so Co-operative irgendwelcher Art, alle mit dem Urgedanken behaftet, dass menschliche Leistung sich mehr als summiert, wenn viele auf das gleiche Ziel hinstreben, und dies *nicht im Gedanken an den Vorteil jedes Einzelnen, sondern im Gedanken an den Vorteil der zusammenarbeitenden Gemeinschaft.* Die Beute jeder Art, auch die des Krieges, wird nicht vom Einzelnen erjagt, sondern ergibt sich aus dem Zusammenwirken der Gemeinschaft, und es wird jedem Teilnehmer klar, dass, je grösseren Erfolg die Gemeinschaft hat, desto grösser die Beute der Gesamtheit und damit auch der bei der nachherigen Verteilung auf den Einzelnen entfallende Anteil wird. Hier schon fanden sicher erste Ungerechtigkeiten in sozialer Hinsicht und erste Amassierungen von Besitz bei den Führern oder bei den Stärksten der Gemeinschaft statt. (Fortsetzung folgt.)

Die Preisentwicklung seit März 1937 (auf Grund einer Zusammenstellung in der N. Z. Z.).

	Ende März 1937	März 1938	April 1938
Weizen	148.75	123.75	110.75
Mais	121.50	61.25	58.—
Zucker	2.58	1.95	1.88
Kaffee	9.25	4.75	4.75
Tee	14.50	14.—	13.50
Kakao	52/0	28/0	22/6
Reis	9/0	7/7.50	8/1.50
Butter	212.—	204.—	210.—
Schmalz	12.58	8.25	8.—
Soyaöl	28.25	16.50	17.50
Copra	20.38	12.13	11.56
Häute	9.25	6.13	5.75
Roheisen	95/0	118/0	118/0
Kupfer	73.12	39.03	39.19
Zinn	293.75	182.56	161.50
Zink	33.75	14.22	13.47
Blei	31.94	16.34	15.—
Wolle	35.63	23.25	23.88
Baumwolle	15.25	8.61	8.78
Rohöl	1.22	1.22	1.22
Petroleum	4.25	4.25	4.19
Benzin	4.875	4.44	4.44
Heizöl	0.875	0.54	0.475
Koks	27/6	35/0	—

Aus der Praxis

Briefe an ein Büro.

Sechster Brief: An das Fräulein an der Schreibmaschine.

Es hat mich sehr gefreut, dass Sie mir einen Brief sandten, in dem Sie mir verschiedene Fragen vorlegten. Diese Fragen will ich Ihnen, so gut es mir möglich ist, gerne beantworten. Sie werden es mir gewiss nicht übelnehmen, dass ich es so öffentlich tue; es handelt sich ja um Dinge, die irgendwie auch Ihre Kolleginnen angehen.



Sie schreiben, es handle sich um Kleinigkeiten, die Sie aber doch innerlich beschäftigen. Für Sie selber sind es also doch keine Kleinigkeiten. Es lohnt sich gewiss, darauf einzugehen, umso eher, als es ja schliesslich eine Menge solcher Kleinigkeiten sind, welche das Leben in einer Arbeitsgemeinschaft unerträglich oder zur Freude machen.

Vor allem aber möchte ich Sie doch bitten, Folgendes zu überlegen: Man kann solche Dinge persönlich auch zu wichtig nehmen, und das liegt dann nicht an den Dingen. Es gibt Leute, die aus Mücken Elefanten machen: daran sind aber nicht die Mücken, sondern die Leute schuld. Ich fürchte, Sie selbst, liebes Fräulein, gehören auch ein bisschen zu dieser Art von Leuten.

Anders wäre es nicht zu verstehen, dass Sie sich bitter darüber beklagen, Ihr Chef habe Ihnen kürzlich einen Brief zurückgegeben, weil nur zwei Buchstaben darauf gefehlt hätten. Es handelt sich dabei um die beiden Kennzeichen, die man unter der Bezeichnung «Unser Zeichen» auf den Briefen anbringt, und aus denen man jederzeit entnehmen kann, wer den Brief diktiert und wer ihn geschrieben hat.

Bei ruhiger Ueberlegung werden Sie zugeben, dass dieses Zeichen durchaus nichts Nebensächliches ist. Es ist für die Feststellung der Verantwortungen sogar sehr wichtig. So unscheinbar die beiden Buchstaben auch sind, so stellen sie doch ein notwendiges Organisationsmittel dar. Eine Arbeitsgemeinschaft, in der es nicht möglich ist, festzustellen, wer einen Fehler gemacht hat, wer für irgendein Versehen verantwortlich ist, wäre schlecht organisiert. Sehr bald würde der eine die Verantwortung auf den andern schieben. Misstimmung und unrationelles Arbeiten wären die Folge. Sie sehen also, auch zwei kleine Buchstaben können einen Einfluss auf den Geist der Arbeitsgemeinschaft haben.

Da Sie aber das alles eigentlich wissen sollten, so frage ich mich zweierlei: erstens, warum Sie trotzdem das Zeichen nicht angebracht haben, und zweitens, warum Sie sich so darüber ärgern, dass der Chef es nicht durchgehen liess. Ich glaube, dass die Beantwortung dieser beiden Fragen Ihnen über manche zukünftige Schwierigkeit weghelfen wird.

Nun schreiben Sie allerdings, Sie hätten das Zeichen einfach «vergessen». Das will ich Ihnen gerne glauben, aber ich kann mich damit nicht ganz begnügen. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass man selten etwas zufällig vergisst. Gewöhnlich steckt irgendein Motiv dahinter, aber wohlverstanden, ein Motiv, das einem selbst gar nicht zum Bewusstsein kommt. Ist es Ihnen nicht auch schon aufgefallen, dass man ein unangenehmes Rendez-vous viel leichter vergisst als ein angenehmes; dass es einem leicht passiert, eine zu bezahlende Rechnung zu verlegen oder den Namen eines unsympathischen Menschen zu vergessen? (Ueber diese und ähnliche Erscheinungen hat übrigens der berühmte Prof. F r e u d ein ganzes Buch geschrieben.)

Was folgt daraus? Dass man, wenn man etwas vergessen hat, sich selbst fragen sollte: « w a r u m eigentlich?»

Es wäre durchaus nicht merkwürdig, wenn sich in Ihrem Brief z. B. ein Wort finden würde, über dessen Rechtschreibung Sie nicht ganz im Klaren waren. Dann hätte das Vergessen einfach zu bedeuten: Sie waren unsicher, und Sie wollten (unbewusst!) zu dem orthographischen Fehler, der Ihnen eventuell passiert war, nicht stehen. Dass dadurch vielleicht später eine Kollegin in den Ruf kommen könnte, in der Orthographie nicht ganz fest zu sein, haben Sie dabei natürlich nicht überlegt.

Vielleicht leuchten Ihnen diese Bemerkungen nicht sofort ein. Das ist sogar wahrscheinlich, denn das «Vergessen» ist ja ein Vorgang des Unbewussten, der Sie vor einer unangenehmen Erkenntnis schützen soll.

Aber beobachten Sie sich in Zukunft genauer. Wenn Sie irgend etwas verlegt, vergessen oder verschrieben haben, so fragen Sie sich ganz ernsthaft: «Ist das wirklich Zufall oder steckt mehr dahinter, wollte ich damit unbewusst irgendeiner Verantwortung oder Erkenntnis oder Entscheidung ausweichen?» Meist, wenn man die verborgene Ursache eines solchen Versehens aufgedeckt hat, hat man auch gleichzeitig etwas gelernt, dadurch nämlich, dass man gegen sich selbst ehrlich war und sich besser kennen gelernt hat.

Da Sie an der Schreibmaschine sitzen, sind besonders die V e r s c h r e i b u n g e n interessant, besonders dann, wenn sie bei einfachen Worten passieren und man nicht so pressieren musste, dass man über die Finger gestolpert ist. In solchen Verschreibungen spielt einem das Unbewusste manchmal merkwürdige Streiche. Gedanken, die man verdrängt hat, von denen man bewusst nichts wissen will, drängen sich da unvermerkt ans Tageslicht.

Aber manchmal braucht es, um sie zu verstehen, schon einige psychologische Kenntnisse. Ich mache

Ihnen deshalb einen Vorschlag: sammeln Sie solche Verschreibungen, die Ihnen auffallen und schicken Sie sie mir zu, vielleicht kann ich sie Ihnen «deuten».

Um aber auf Ihren Brief zurückzukommen: wenn Sie wirklich die genaue Rechtschreibung eines Wortes nicht kannten und deshalb unsicher wurden, so wäre das für mich ein Symptom dafür, dass Ihre Beziehungen zu Ihrem Chef nicht ganz in Ordnung sind. Sonst hätten Sie ihn ganz einfach um Rat gefragt. Vorgesetzte sind dazu da, ihren Mitarbeitern zu helfen, wo diese selbst sich nicht helfen können.

Vielleicht aber liegt die Sache etwas anders. Ich vermute nämlich stark, dass es sich bei jenem Brief um denselben handelt, den Sie in Ihrem Schreiben auch in anderem Zusammenhang erwähnen. Gestatten Sie, dass ich die betreffende Stelle in ihrem Wortlaut wiederhole:

> «*Mein Chef diktierte mir einen Brief an eine Firma, mit welcher bereits ein umfangreicher Briefwechsel besteht. Nun behauptete er in diesem Schreiben etwas, von dem ich auf Grund meiner Kenntnisse der Korrespondenz annehmen muss, dass es nicht ganz stimmt. Ich weiss nicht, ob er sich geirrt hat oder ob er es absichtlich so diktiert hat.*
>
> *Zuerst wollte ich ihn auf den Fehler aufmerksam machen, aber dann sagte ich mir, das gehe mich ja schliesslich nichts an, denn für den Inhalt ist er verantwortlich, ich selbst aber nur für die Form. Ich schwieg also und habe mir dadurch möglicherweise einen Rüffel erspart, aber ganz sicher bin ich doch nicht, ob ich recht gehandelt habe.*»

Sie haben ganz bestimmt nicht recht gehandelt. In Ihrer Unterlassung liegt nämlich nach meiner Meinung eine falsche Auffassung dessen, was Verantwortung bedeutet.

Gewiss sind Sie verantwortlich für die saubere Aufmachung, die Rechtschreibung usw. des Briefes. Der Inhalt wird Ihnen ja diktiert, dazu haben Sie nichts zu sagen, und Sie müssen den Brief auch schreiben, wenn Sie nicht ganz damit einverstanden sind.

Aber anderseits sind Sie so gut wie alle andern Glieder Ihrer Arbeitsgemeinschaft für alles verantwortlich, was in dieser Gemeinschaft geschieht. Ich meine das so: wenn Sie irgend etwas bemerken, von dem Sie annehmen müssen, es liege nicht im Interesse der Firma, so dürfen Sie nicht einfach schweigen und denken: «Das ist nicht mein Ressort».

So muss ich also auch diese zweite Frage als ein Symptom dafür nehmen, dass irgend etwas Tieferliegendes nicht stimmt. Denn sonst wäre nicht einzusehen, warum Sie Ihren Chef nicht auf taktvolle Weise aufmerksam gemacht haben, dass ihm vermutlich ein Irrtum passiert sei.

Sie machen da eine gewisse Andeutung: Sie hätten sich durch Ihr Schweigen vielleicht einen Rüffel erspart. Vielleicht, aber das ist kein genügender Grund, zu schweigen: das Interesse der Firma wiegt schwerer als ein Rüffel. Wenn er zudem unverdient ist, sollte er Ihnen vernünftigerweise auch nicht weh tun. Aber dass Sie ihn befürchten, lässt wiederum vermuten, dass Ihre Beziehungen zu Ihrem Chef nicht ganz in Ordnung sind.

Wo der Fehler liegt, kann ich natürlich ohne genaue Kenntnis der Tatsachen nicht feststellen. Aber wichtig ist es, daran zu denken, dass alle die kleinen Dinge, über die Sie sich ärgern oder die Sie sonstwie innerlich beschäftigen, erst die Merkmale, die Symptome der Krankheit sind, noch nicht die Krankheit selbst.

Wenn Sie also haben wollen, dass es besser wird (und das wollen Sie ja, nach Ihrem Brief zu schliessen), dann beschäftigen Sie sich nicht zu lange mit allen den Kleinigkeiten, die Sie erwähnen, sondern gehen Sie der Sache auf den Grund.

Ich möchte es mir deshalb nach genauerer Überlegung ersparen, auf jeden einzelnen Fall einzugehen, von dem Sie mir schreiben. Denn es kommt immer wieder auf dasselbe hinaus: Ihre Beziehungen zu Ihrem Chef sind nicht in Ordnung, ja noch mehr: es fehlt überhaupt an Ihrem Verhältnis zu Ihren Mitmenschen. Und damit kommen wir zu einer Allerweltsweisheit, zu einem Gemeinplatz, hinter dem aber eben doch eine Wahrheit steckt: suchen Sie den Fehler zuerst einmal bei sich selbst.

Wenn sich ein Mensch in Schwierigkeiten befindet, so sucht er nach einem andern, der ihm helfen kann. Leider sind die Möglichkeiten, durch einen Brief zu helfen, sehr begrenzt. Aber ich frage mich, warum Sie nicht den nächstliegenden Weg einschlagen.

Dieser Weg führt zu Ihrem Chef. Er ist Ihr Vorgesetzter, er hat sich um Ihre Leistung zu kümmern; er wird auch bereit sein, Ihnen menschlich zu helfen, wenn er es vermag.

Nun sind Sie allerdings der Meinung, Ihr Chef tue Ihnen Unrecht, er behandle Sie falsch. Wie sollte er Ihnen da helfen können?

Trotzdem kann ich Ihnen nichts Besseres raten, als eine ruhige, sachliche Aussprache mit ihm zu suchen. Wenn er Ihnen bisher Unrecht getan hat, so wird dies auch der beste Weg dazu sein, ihn von seinem eigenen Fehler zu überzeugen.

Nur sollten Sie nicht mit der Absicht hingehen, ihm ein möglichst vollständiges Register von Vorwürfen mitzubringen, sondern im Bestreben, die Atmosphäre zu reinigen. Sie werden sehen, dass das Schwierigste daran der Entschluss ist, es zu tun.

Liebes Fräulein, man muss den Stier bei den Hörnern packen. Oft zeigt sich dann, dass es gar kein so böser Stier ist.

Mit freundlichen Grüssen: P. Silberer.

Kundenwerbung während der heissen Jahreszeit.

Umfragen zeigten, dass 50—60 % der Kunden, die nicht mehr in ein Geschäft kommen, deshalb wegbleiben, weil man sich zu wenig ihrer angenommen hat.

Diese Unterlassungssünde kann dadurch wieder gut gemacht werden, dass gerade solchen Kunden einige freundliche Briefe geschickt werden. Ein einziger Brief genügt jedoch nicht. Es müssen mehrere sein. Die warme Jahreszeit eignet sich prächtig dazu, diese Bearbeitung durchzuführen.

Ein Detaillist hat nun schon seit Jahren immer während dieser Jahreszeit die meisten neuen Kunden gewonnen.

Die gesamte Konkurrenz unternahm in dieser Zeit nichts. Der Markt war somit uneingeschränkt offen für eine erfolgreiche Bearbeitung.

Sie wurde durchgeführt, indem stets 4—6 Karten, die lange im voraus entworfen und vorbereitet worden waren, während den warmen Monaten verschickt wurden. Jahr für Jahr konnte so der Zuwachs an Kunden gerade während der heissen Jahreszeit gefördert werden.

Interessanterweise hat die Konkurrenz dieses Detaillisten bis heute nichts aus diesen Erfolgen gelernt. Auch diesen Sommer wieder wird dieser Detaillist freies Feld zur Verfügung haben, weil seine Konkurrenten immer noch am überlieferten Glauben festhalten, während den warmen Monaten sei nichts zu machen.

Aber es scheint nun einmal so, dass bei vielen Kaufleuten die meisten Schwierigkeiten erfolgreicher Geschäftsförderung in der eigenen negativen Einstellung zu suchen sind.

Briefe an den Chef, Emil Oesch, Amriswil.

Umsatzförderung durch Reklame.

J. Mylles, der Werbeleiter der London-Co-operative Society, schreibt über «Reklame und Umsatzförderung» in der «Co-operative Review» (Genossenschaftsverband Manchester) u. a.:

«Jedes Jahr veranstaltet die Möbelabteilung der Londoner Genossenschaft Ende Februar einen speziellen vierzehntägigen Werbefeldzug für den Absatz. Es werden nur neun Arten gezeigt, und jedes Jahr wird ein anderes Schlagwort gewählt. Die Waren werden gekauft, nachdem einige Monate vorher die Fabriken der C. W. S. besucht worden sind, die in ihren stillen Monaten das notwendige Lager erzeugen. Wintersende, bevor die Frühlingseinkäufe beginnen, ist die für diesen Plan gewählte Zeit. Flugschriften, Plakate, Auslagenmaterial und Pressereklame (halbe Seiten) kündigen den Plan an. Die Flugzettel werden an die privaten Adressen der Angestellten mit einem Brief übermittelt, der die Resultate des vorigen Jahres zusammenfasst. Sie werden auch neuen Mitgliedern zugesandt, die im Laufe der letzten sechs Wochen sich gemeldet haben, mit der Mitteilung, dass dieses nur eines der vielen speziellen Angebote ist, die von der Genossenschaft im Laufe des Jahres gemacht werden.

Kolonialwaren, Fleischwaren, Gemüseläden und Bäckereien bedürfen dauernder Reklame, und für eine grosse Genossenschaft ist ein neues Auslageplakat jede Woche das Wenigste, was getan werden muss. Ein scheinbarer Widerspruch muss hier überwunden werden. Trotzdem es richtig ist, dass der Durchschnittskäufer konservativ denkt, schaut er doch immer wieder nach «etwas Neuem» aus. Die Mitteilung «Speziell für diese Woche» wird immer anregen. Nebenbei bemerkt, ist es manchesmal wichtiger die Farbe der Reklame zu ändern als deren Text.

In den letzten Jahren konnte ein Nachlassen in der Veröffentlichung von Propagandamaterial beobachtet werden, was, nach Ansicht des Verfassers, ein ernster Fehler ist. Die Idee der genossenschaftlichen Warenvermittlung muss ständig vor Augen gebracht werden, da stets eine neue Generation unterwegs ist, die sie noch nicht kennt. Die Unruhe und die Hast des modernen Lebens, das keine Zeit für ruhiges Studium hat, lässt Propaganda notwendiger als je erscheinen. Wir müssen andauernd unsere Grundprinzipien ankündigen. Wir müssen unsere Warenvermittlung auf dieser Grundlage aufbauen. Wir können unsere Prinzipien nicht als ein Ornament auf die Spitze unserer Warenvermittlung setzen. Unsere Geschichte muss in einer einfachen Sprache und so kurz als möglich erzählt werden. Niemand hat die Zeit oder die Lust, lange Abhandlungen in ungewöhnlicher Sprache zu lesen. Wir müssen uns davor hüten, glänzend zu schreiben, um unseren Mitgliedern zu gefallen. Unsere Aufgabe ist, einfach zu schreiben, um die Aussenstehenden zu interessieren.»

Bildungs- und Propagandawesen

Die genossenschaftliche Schule in Var Gard (Stockholm)

hatte für ihre gewöhnlichen Kurse nicht weniger als 1266 Studenten, von denen 810 Angestellte des K. F. und der ihm angeschlossenen Genossenschaften waren, 162 Mitglieder von Verwaltungsausschüssen und Revisoren, 116 von Mitgliederausschüssen und genossenschaftlichen Gruppen, und 60 Frauen von Gilden. Insgesamt wurden 46 Kurse arrangiert, von denen zwei für Volkshochschulstudenten und einer für Verkäufer von Textil- und Schuhwarenabteilungen neu waren. Für die ersteren wurde eine Zahl von Hochschulen eingeladen, Studenten für die Teilnahme an den Kursen zu ernennen, wofür der K. F. die Kosten trägt. Die Gegenstände der Kurse schlossen die Prinzipien und Tätigkeitsgebiete der Genossenschaftsbewegung und allgemeine Wirtschaftsprobleme ein. Eine ähnliche Wahl wurde für die Jugendwoche angenommen, für die Genossenschaften ersucht wurden, Studenten aus den lokalen Jugendorganisationen zu ernennen. Eine andere interessante Einrichtung war der für Beamte der ländlichen Bankbewegung veranstaltete Kurs, in dem auch Material über Konsumgenossenschaften behandelt wurde. Ein Punkt von steigender Bedeutung in der Arbeit der Schule ist die von den Mitgliedern ihres Beamtenstabes den lokalen Genossenschaften in der Lösung ihrer Erziehungs- und Propagandaprobleme geleistete Hilfe. Diese schliesst nicht nur Vorträge für die Genossenschaftsmitglieder ein, sondern auch Diskussionen mit dem Ausschuss, dem Mitgliederrat und den genossenschaftlichen Gruppen in bezug auf lokale Propagandaprogramme.

I. G. B.

Aus unserer Bewegung

Zwei Jubiläen.

Am 26. Juli war es zwei hervorragenden Genossenschaftern des Verbandsvereins Hätzingen vergönnt, ein 25-jähriges Jubiläum zu begehen. Vor allem einer unter ihnen, Rudolf Störi, der am 26. Juli 1913 Präsident der Genossenschaft wurde, hat seine Dienste in besonderem Masse der Gesamtbewegung zur Verfügung gestellt, und zwar als Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., dem der Jubilar seit 1924 angehört, und als Präsident des Kreises IXa, welches Amt Rudolf Störi seit 1922 bekleidet. 1909 wurde er Revisor und 1911 Mitglied der Verwaltungskommission des Konsumvereins Hätzingen.



Rudolf Störi,
Präsident des K.-V. Hätzingen.



Mathias Hefti, Verwalter.

Auf ein reiches Mass Arbeit im Dienste der Genossenschaftssache darf auch Mathias Hefti, dem die Genossenschaft Hätzingen seit dem 26. Juli 1913 das Amt als Verwalter anvertraut hat, zurückblicken. Schon am 6. März 1909 war der Jubilar zum Präsidenten des Vereins gewählt worden.

Wir danken den beiden Jubilaren für ihre bisherige Arbeit im Dienste der Genossenschaftssache und wünschen ihnen auch weiterhin Erfolg bei bestem gesundheitlichen Wohlergehen.

Bewegung des Auslandes

Dänemark. Die genossenschaftliche Zementfabrik im Jahre 1937. Die Fabrik war das ganze Jahr hindurch beschäftigt; sie erzeugte für den inländischen und ausländischen Markt 592,042 t Zement oder 48,000 t weniger als im Vorjahre. Beschäftigt wurden 247 Arbeitskräfte.

Deutschland. Der Umsatz der Grosseinkaufs-Gesellschaft betrug einschliesslich des sogenannten Agenturumsatzes rund 330,009,300 RM; er ist gegenüber 309,999,300 RM im Jahre 1936 um 6,5 % gestiegen. Von dem Gesamtumsatz entfielen auf den Handelsumsatz 209,400,700 RM (63,5 %) — hier betrug die Steigerung 3,5 % — und auf die Eigenerzeugung 120,608,700 RM (36,5 %), was einer Steigerung von 12,1 % entspricht. Die Bankabteilung der GEG hatte im abgelaufenen Jahre auf einer Seite des Hauptbuches einen Gesamtumsatz von 1884,2 Millionen Reichsmark. Im Giroverkehr betrug der Umsatz im Soll 613,4 Millionen RM und im Haben 623,4 Millionen RM.

Das ausgewiesene Eigenkapital überwiegt die fremden Gelder.

Die Ueberschuss- und Verlustrechnung weist bei einem Warenbruttoertrag von 46,993,100 RM einen Reinüberschuss von 614,900 RM aus. Die Gesamtzahl der Beschäftigten ist mit 9084 um 606 höher als im Vorjahr.

— Die Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaften. Aus den Berichten, die anlässlich der Zentralgenossenschaftstagung in Görlitz am 25. und 26. Juni erstattet wurden, sind folgende Angaben besonders bemerkenswert: Der Gesamtumsatz hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt,

	1934	484,596,100 RM
davon aus eigener Güterherstellung		101,853,900 RM
	1935	502,177,400 RM
davon aus eigener Güterherstellung		100,188,400 RM
	1936	510,489,400 RM
davon aus eigener Güterherstellung		95,038,300 RM
	1937	532,069,100 RM
davon aus eigener Güterherstellung		101,798,100 RM

Dem Revisionsverband angeschlossen waren im Jahre 1937 1162 Verbrauchergenossenschaften (die liquidierenden Genossenschaften sind hier nicht eingeschlossen), eine Zahl, die sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat. Die Genossenschaften betrieben im Jahre 1937 8706 Verteilungsstellen und unterhielten weiterhin 276 Zentrallager und 480 Betriebe, davon 289 Bäckereien, 81 Fleischereien, 3 Molkereien, 16 Mühlen und 91 sonstige.

Die Zahl der Mitglieder betrug 1937 2,010,900. 15 Millionen RM wurden an Rückvergütung ausbezahlt. Beschäftigt wurden in den Verbrauchergenossenschaften 30,300 Personen. An Lohn und Gehalt wurden gezahlt 48,740,100 RM. Die sozialen Leistungen betrugen 4,994,600 Reichsmark. Die Entwicklung der Verbrauchergenossenschaften ermöglichte es, auch der Abwicklung der Spareinlagen nachzukommen, die bis zum Jahre 1940 — unter Voraussetzung normaler Umstände — abgeschlossen sein wird. Der Bestand an Spareinlagen beträgt heute noch 66,4 Millionen Reichsmark.

Frankreich. Der Kongress des französischen Genossenschaftsverbandes in Avignon. Eine Resolution verlangt einen hinreichend gesicherten Spielraum für eine freie genossenschaftliche Entwicklung und lehnt eine Konzentration aller wirtschaftlichen Macht in den Händen des Staates ab. In einer weiteren Resolution wird die Schaffung von Wirtschaftsräten bei den Verwaltungen der öffentlichen und halböffentlichen Dienste, und eine angemessene Vertretung der Konsumenten in diesen Räten gefordert, sowie die Schaffung eines nationalen Konsumentenausschusses und regionaler Konsumentenausschüsse innerhalb der Bewegung zur Verstärkung der Aktivität der Bewegung in dieser Richtung vorgeschlagen. Eine dritte Entschliessung unterstreicht die Bedeutung der Genossenschaften als Kampfmittel der Konsumenten gegen die Verteuerung der Lebenshaltung und fordert den Staat auf, diese Bedeutung anzuerkennen und die Wirksamkeit der Genossenschaften nicht durch Massnahmen, die den Privathandel privilegieren, zu hemmen.

Ungarn. Die erste ungarische Genossenschaftsnovelle. Der «Hangya»-Verband hat vor kurzem eine Novelle unter dem Titel «Das Mirakel von Szentgal» veröffentlicht, die Genossenschaftsideen in einer einfachen und anziehenden Form wiedergibt. Wie das berühmte «Goldmacherdorf» von Heinrich Zschokke beschreibt die Novelle die Hebung des Lebensstandards in einem armen Dorfe, die sich aus der Errichtung einer Genossenschaft ergibt. Der Zweck des Autors, der sich unter dem Pseudonym «Siculus Viator» verbirgt, war, eine Geschichte zu schreiben, die von Frauen und jungen Menschen mit Vergnügen gelesen wird und die propagandistische Tendenz nicht zu stark unterstreicht. Das Buch ist das erste seiner Art, das in Ungarn veröffentlicht wurde, aber sein Erfolg hat die «Hangya» ermutigt, die regelmässige Veröffentlichung von Novellen im Rahmen ihrer Propaganda- und Erziehungsarbeit in Erwägung zu ziehen.

Bau- und Wohngenossenschaften

Genossenschaftlicher Wohnungsbauplan in Finnland.

Auf die Initiative von Herrn Väinö Tanner hin haben sich in Helsinki Vertreter verschiedener genossenschaftlicher und gemeinnütziger Organisationen zusammengefunden, um Möglichkeiten einer Linderung der sehr ungünstigen Wohnungslage für die minderbemittelten Bevölkerungsschichten zu erwägen. Diese Beratungen haben zur Ausarbeitung eines konkreten Planes zur Bildung einer Zentralwohnungsgenossenschaft für Helsinki (Helsingin Asuntookeskusosuuskunta gleich Hako) geführt. Die «Hako» soll die notwendigen Mittel beschaffen, Baupläne entwerfen, den Grund und Boden kaufen, die Häuser errichten und alle damit zusammenhängenden Arbeiten erledigen. Hinter ihr stehen u. a. die Elanto-Genossenschaft, die Kansa-Lebensversicherungsgenossenschaft, die Suomi-Lebensversicherungsgenossenschaft und die Arbeiter-Sparkasse. Man nimmt an, dass die Gemeinde Helsinki als Kreditgeber die «Hako» mit Zweitkrediten bis zu 20 Prozent — die verfügbaren Erstkredite decken etwa 65—70 % — unterstützen und sich an dem Unternehmen selbst beteiligen wird. Die von der Zentralwohnungsgenossenschaft errichteten Blocks werden in Tochterorganisationen zusammengefasst, die die Häuser verwalten, die Mieten einziehen usw., und eine gemeinnützige Wohnungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass keine spekulativen Tendenzen beim Hauserwerb, Hausverkauf usw. aufkommen können.

Bibliographie

The Indian Co-operative Review. * Diese Vierteljahresschrift (von der uns No. 4, 1937, vorliegt) in englischer Sprache ermöglicht einen Einblick in die besonderen Probleme und Schwierigkeiten der Genossenschaftsbewegung in Indien, deren weitaus grösste Mehrzahl aus landwirtschaftlichen Genossenschaften besteht. Darum kreisen auch die Probleme der indischen Genossenschaften um die Fragen der Kreditbeschaffung und der Absatzmöglichkeiten der landwirtschaftlichen und der Heimarbeits-Produkte. Die Kreditgenossenschaften tragen als Selbsthilfe-Einrichtungen ausserordentlich viel zur Befreiung vom wucherischen Bodenhandel bei. Bessere Wirtschaft, bessere Landwirtschaft, bessere Lebensbedingungen sind Ziele, die sich die indische Genossenschaftsbewegung gestellt hat.

Ein richtiger landwirtschaftlicher Aufbau ist der Ausgangspunkt zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse. Darum muss den Genossenschaftern gezeigt werden, wie der Boden verbessert und rationell bewirtschaftet wird, dabei spielt natürlich die Frage der Bewässerung eine grosse Rolle. Die Besserleben-Genossenschaften (better living societies) ar-

beiten vor allem am sozialen Aufbau, der wegen der an kultischen und religiösen Sitten und Gebräuche gebundenen Tradition auf besondere Schwierigkeiten stösst. Die Antimalaria-Genossenschaften bekämpfen durch vorbeugende Massnahmen die verheerenden, ansteckenden Krankheiten wie Pocken und Malaria. Die meisten indischen führenden Persönlichkeiten, so auch der Vizekönig, sehen in der Genossenschaftsbewegung ein Mittel, um aus Indien eine freie Nation heranzubilden.

* **«Ordre de Bataille».** Im Mars-Verlag, Bern, ist soeben die 18. Auflage der «Ordre de Bataille» unserer Armee, alle Abänderungen enthaltend, erschienen. Auch die neu errichteten Territorialtruppen wurden aufgenommen. Mit Ausnahme der Festungstruppen enthält die Mars «Ordre de Bataille» in praktischer Anordnung auf 22 Tafeln die Aufstellung unserer ganzen Armee. — Preis Fr. 1.80.

* **Soldaten-Liederbuch von Hanns In der Gand.** Im Mars-Verlag, Bern, ist die 2. Auflage dieses bei Wehrmännern so beliebten gelben Soldaten-Liederbuches, zusammengestellt von Hanns In der Gand, erschienen. Es enthält alle Lieder, die im Soldatenleben gesungen werden. Die Texte sind von diesem grossen Kenner des Soldatenliedes durchgesehen und ergänzt worden. — Preis 60 Cts.

Eingelaufene Schriften.

Allgemeine Baugenossenschaft Zürich: Bericht 1937. 48 S.

Allgemeiner Consumverein beider Basel: Bericht und Antrag zur Revision des Reglementes für die Mitgliederausschüsse. 1938. 8 S.

Degen, Dr. Ernst: Stefan Gschwind als Genossenschafts- und Sozialpolitiker. Verband schweiz. Konsumvereine. 1938. 84 S.

Eidgenössisches Statistisches Amt: Die Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz. 1933. 339 S.

— Steuerbelastung in der Schweiz 1933. Natürliche Personen. 1934. 48 S.

— Steuerbelastung in der Schweiz 1937. Natürliche Personen. 1938. 54 S.

Eisenbahner-Baugenossenschaft Biel: Bericht 1937. 11 S.

Elektra Birseck: Bericht 1937. 20 S.

Feller, Richard: Von der alten Eidgenossenschaft. Bern. 1938. 30 S.

Horn, Dr. Max: Steuerhandbuch der Genossenschaften. Teil II. «Materielles Steuerrecht». Personen- und Sachsteuern. Hamburg 1938. 91 S.

Koelner, Paul: Die Metzgernzunft und das Metzgergewerbe im alten Basel. Basel, 1938. 102 S.

Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund der Schweiz (K.F.S.): Bericht 1936 und 1937. 15 S.

Konsumverein Salgesch: 25 Jahre Konsumverein Salgesch. 1938. 15 S.

Lavergne, Bernard: Essor et Décadence du Capitalisme. Paris, 1938. 251 S.

Löwenstein, Ruth: Die soziale Lage der Verkäuferin im Warenhaus. Basel/Würzburg, 1937. 78 S.

May, Henry J.: Die gegenwärtige Lage der Genossenschaftsbewegung in den einzelnen Ländern. London, 1933. 32 S.

Minoterie Coopérative du Léman, Rivaz: Rapport. 1938. 4 S.

Oesch, Emil: Wie Sie den Reingewinn vergrössern können. Amriswil, 1937. 107 S.

Reichsbund der deutschen Verbrauchergenossenschaften. — Genossenschaftsschule: 3. Fernlehrgang. Der Weg zum Mitglied. Hamburg, 1938. 4 S.

— 3. Fernlehrgang. Haushalt Frau Lindemann. Hamburg, 1938. 4 S.

Salcius, Petras: Das Genossenschaftswesen in Litauen. Kaunas, 1938. 48 S.

Schär, Dr. A.: Die Fleischversorgung. Versorgungswirtschaftliche Studie Nr. 2, herausgegeben vom Allgemeinen Consumverein beider Basel. 1938. 144 S.

Schweizerische Zentrale für Handelsförderung Zürich und Lausanne. Bericht 1935. 29 S.

Société Générale Coopérative Bruxelles: La Coopération socialiste belge 1936. 53 S.

— Notice sur les prétendus privilèges fiscaux des sociétés coopératives. 1938. 14 S.

Statistisches Amt der Stadt Zürich: Wohnungsbaupolitik der Stadt Zürich. 1938. 159 S.

Zentralmetzgerei Baden: Statuten 1937. 11 S.

Verwaltungskommission

1. Einer Anregung eines Verbandsvereins zufolge, werden wir von dem im «Bulletin» No. 160 erschienenen Artikel: «Mankohaftung der Verkäuferin und Haftung der Genossenschaft» Separatabzüge zu Handen der Behördemitglieder unserer Genossenschaften herstellen lassen.

Diejenigen Vereine, die sich für diese Abzüge interessieren, belieben uns die Anzahl der gewünschten Exemplare bekannt zu geben.

2. Am 4. August 1938 konnten wiederum zwei Angestellte des V. S. K. das 25-jährige Dienstjubiläum feiern und zwar

Herr Charles Gasser, in der Lagerhausabteilung in Pratteln und

Herr Albin Karrer, in der Garage des V. S. K. in Pratteln.

Die Verwaltungskommission hat diesen beiden Angestellten in einem Glückwunschschreiben ihre 25-jährige pflichtgetreue Arbeit verdankt, unter Uebermittlung der gewohnten Jubiläumsgabe.

Möge es den beiden vergönnt sein, noch während manchen Jahren ihre Arbeiten in bester Gesundheit zur Ausführung zu bringen.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 150.— von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am französischen Vorbereitungskurs für die genossenschaftlichen Studienzirkel vom 25. bis 30. Juli 1938.

» 100.— vom Konsumverein Wartau-Azmoos.

Diese Zuwendungen werden bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge, **selbständige Verkäuferin**, mit mehrjähriger Praxis und mit Seminarbildung, sucht auf 30. September 1938 Stelle in Konsumgenossenschaft. Offerten erbeten unter Chiffre M. G. 105 an den V. S. K., Basel 2.

Konditor-Bäcker, selbständig und gewissenhaft, 25-jährig, sucht Stelle per sofort oder nach Uebereinkunft. Beste Referenzen zu Diensten. Weitere Auskunft erteilt gerne: Konsumgenossenschaft Windisch.